

- 3) die Schlägel-Arbeit (Arbeit mit Schlägel und Eisen), und
- 4) das Auf- und Hereintreiben, gehört;
- β) das Sprengen (Bohren und Schießen), und
- γ) das Feuersehen.

Die Grubenbaukunst hingegen hat es mit der zweckmäßigen Gestalt, Größe und Lage der verschiedenen Grubenbaue, d. i. derjenigen Räume, die durch die Gewinnerkunst erwachsen, zu thun.

§. 10.

Der Grubenausbau begreift die Arbeiten, durch welche die Grubenbaue, sowohl wenn das Ganze nicht von der Beschaffenheit ist, daß es von selbst steht, erforderlichsst unterstützt, als auch fahr- und förderbar gemacht werden.

Da dieses entweder durch Zimmerung oder Mauerung geschieht; so theilt sich der Grubenausbau in

- a) die Gruben-Zimmerung, und
- b) die Gruben-Mauerung ab.

Beide begreifen aber nur die hieher gehörigen Handgriffe und Vortheile, nur das, was des gemeinen Arbeiters Sache ist. Die Grundsätze davon, und die sich darauf gründenden Anlagen gehören in die weiter unten (§. 25.) aufgeführte Bergmännische Baukunst.

§. 11.

Die Förderung ist diejenige Bergarbeit, mittelst welcher die gewonnenen Fossilien von dem Orte
der